

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. Bundesbaugesetz

1. Zulässige Nutzungen

- 1.1 Die Nutzung in den Industriegebieten wird eingeschränkt: In den Gebieten 1 GI, 2 GI und 3 GI sind folgende Betriebsarten generell nicht zulässig:
- Kokereien
 - Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbid, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
 - Erdfraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
 - Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
 - Hochöfenwerke
 - Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht)
 - Erdfraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
 - Erzinteranlagen
 - Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien
 - Anlagen zur Kohlevergärung
 - Ei-, Zink- und Kupfererzhütten
 - Aluminiumhütten
 - Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
 - Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
 - Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien
 - Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
 - Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
 - Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen, Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG
 - Zementfabriken
 - Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
 - Schlackenaufbereitungsanlagen
 - Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 Tj/h (ca. 210 MW)
 - Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht
 - Stahlgießereien
 - Metallumschmelzwerke (Almetallaufbereitung)
 - Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
 - Anlagen zur Teerverwertung
 - Baumfabriken
 - Anlagen zur Herstellung von Mineraldämmung
 - Sperrholz- sowie Span- und Holzfasernplattenwerke
 - Rohrzuckerfabriken
 - Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
 - Erzauflösungsanlagen
 - Schotterwerke
 - Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
 - Anlagen zum Kalzinieren, Rosten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
 - Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2Tj/h (ca. 210 MW)
 - Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung
 - Wärmelwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung
 - Schmelde- und Hammerwerke
 - Kaltwalzwerke
 - Eisen- und Tempergießereien über 6t Schmelzleistung

- Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle
- Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
- Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen
- Anlagen zur Herstellung von Kohlelektroden
- Drahtlackierfabriken
- Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
- Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
- Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
- Anlagen zur Kunststoffherstellung
- Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen Phenolharzen
- Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
- Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
- Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
- Glasbläsen mit maschineller Glasherstellung
- Holzprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
- Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
- Großschlachthäuser und Schlachthöfe
- Gimühlen mit Raffination
- Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
- Schrotthandelsbetriebe mit Kabelbrennöfen und Fallwerken sowie Anverwertungsbetriebe mit Verschrotung und Shredieranlagen
- Autokinos, Betriebshöfe für Straßenbahnen und Omnibusse
- Deponien

2. Immissionsschutz

- 2.1 In den eingeschränkten Industriegebieten 1 GI, 2 GI, 3 GI sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die wegen der benachbarten Wohngebiete folgenden Anforderungen bezüglich des Immissionsschutzes entsprechen:
- Von der Betriebs- bzw. Anlageart dürfen keine erheblichen Belastungen durch Luftverunreinigungen, z.B. Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchstoffe verursacht werden.
 - Die vom Betrieb oder der Anlage im einzelnen erzeugten Geräusche dürfen, bewertet auf der Grundlage nach DIN 18005 Teil 1 "Schallschutz im Städtebau" an der im Bebauungsplan eingezeichneten Bezugslinie tagsüber 51 dB(A) und nachts 36 dB(A) nicht überschreiten. Die Bezugslinie ergibt sich durch die Verbindung der Bezugspunkte gleicher Ziffer (Bp1).
 - Diesgleichen dürfen die vom Betrieb oder von der Anlage im einzelnen ausgehenden Erschütterungen die KB-Anhaltswerte nach der DIN 4150 Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen" von tags 0,4 und nachts 0,3, bezogen auf die jeweilige Grundstücksgrenze, nicht überschreiten.

HINWEIS

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich bei Inkrafttreten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 712.02 -Siemensstraße- 1. Änderung

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gem. BauGB

- 0.8 Industriegebiet
- 0.8 Grundflächenzahl
- 6.0 Baumassenzahl
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Bp Bezugspunkt
- Umgrenzung d. Plangebietes
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Bestandskartierung

- vorhandene Gebäude mit Hausnummern
- Abwasserleitung
- Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB
- Schutzstreifen für die im Plan näher bezeichnete Leitung (Planfestsetzungen beachten v. 24.01.82, AZ Nr. 1320-90/81)
- Hauptversorgungsleitung (oberirdisch)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesbaugesetz (BBauG), Fassung v. 18.6.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).
- Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 24.11.1982 (GV NW S. 753).
- Bundesbaunordnung (BauBN) v. 26.06.1981 (GV NW S. 118)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO), Fassung v. 30.7.1981 (BGBl. I S. 833).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), Fassung v. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung v. 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).
- Baugesetzbuch (BauGB), Fassung v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)



Stadt Velbert

BEBAUUNGSPLAN NR. 712.01
M=1:1000
-INDUSTRIESTRASSE-

GEMARKUNG VELBERT

FLUR 26 u. 52

Die Plangrundlage hat den Stand vom 15.10.1986 und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Entwurf in der Fassung v. 18.02.1987

Planungsamt Stadt Velbert

Auf Beschluss des Rates vom 02.06.1987 und nach örtlicher Bekanntmachung am 15.07.1987 hat dieser Plan mit einer Änderung vom 27.07.1987 bis 22.08.1987 öffentlich ausliegen.

Gemäß § 11 BauGB ist das Anzeigungsverfahren bis zum heutigen Tage durchgeführt worden.

Düsseldorf, den 25.02.1988

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 15.03.1988 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden (§ 12 BauGB).

1. Ausfertigung